

sondern lediglich mit deren Verwaltung beauftragt. Zu entscheiden war somit, ob und eventuell inwieweit diese Wertschriften ihm beim Wehropfer trotz seiner Bestreitung als sein Vermögen anzurechnen seien. Diese Entscheidung durfte nicht abgelehnt werden, weil der Steuerpflichtige sich in einem Beweisnotstand befinde. Der Streit war zu untersuchen und die Sache nach dem Ergebnis der Untersuchung zu erledigen, wobei, wenn eine volle Abklärung des Sachverhaltes nicht erreicht war, ein Ermessensentscheid unter Abwägung aller Verhältnisse zu treffen war.

Mit ihrem Teilentscheid hat die Rekurskommission aber die Behandlung der Sache zur Zeit abgelehnt, soweit die Anrechnung der Wertschriften vom Steuerpflichtigen nicht anerkannt war, in der Meinung, dass die Entscheidung später nach Kriegsende vorzunehmen sei. Die Behauptung des Steuerpflichtigen, er befinde sich in einem Beweisnotstand, rechtfertigt es aber nicht, die Erledigung des Steuerstreites in dieser Weise auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Selbst im Zivilprozess, wo Beweislast und Beweisnotstand eine grössere Rolle spielen als im Steuerverfahren, führt ein Beweisnotstand nicht zur Aussetzung des Verfahrens; er wird nur bei der Beweiswürdigung berücksichtigt (vgl. z. B. LEUCH: Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, No. 2 zu Art. 219).

Übrigens konnte hier von einem Beweisnotstand ernstlich nicht die Rede sein. J. hatte behauptet, er sei nur Verwalter, nicht Eigentümer des Wertschriftenvermögens, das in einem bei ihm aufgefundenen handschriftlichen und mit einer Bewertung der einzelnen Titel versehenen Verzeichnis aufgeführt war. Wenn diese Behauptung richtig ist, so sollte sie durch rückhaltlose Darlegung des Sachverhaltes, eventuell in Verbindung mit Nachweisen über den Verkehr mit der Bank ohne weiteres nachzuweisen oder wenigstens glaubhaft zu machen sein. Auf das Geschäftsgeheimnis kann sich die zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhaltes aufgeforderte Bank demjenigen gegenüber offensichtlich nicht berufen, der bei ihr, sei

es als Eigentümer, sei es als Verwalter, ein Wertschriften-depot unterhält. Das Bankgeheimnis kann im Verhältnis der Bank zu ihrem Kunden überhaupt nicht in Betracht kommen (BGE 68 I S. 198, Erw. 2). Auch ergänzende Auskünfte der als Eigentümer bezeichneten Personen hätten, trotz der Erschwerung des Verkehrs mit Belgien, während der langen Dauer des Verfahrens beschafft werden können. Unbeachtlich wäre ein allfälliges Interesse der angeblichen Eigentümer der Wertschriften an der Geheimhaltung ihrer Verhältnisse.

Eine sichere Abklärung des Sachverhaltes ist bisher nur deshalb nicht erreicht worden, weil J. ihr auszuweichen sucht. Dies ist aber kein Grund, die Entscheidung über die Festsetzung seines Vermögens für das Wehropfer auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben. Vielmehr ist der Sachverhalt, wie er sich auf Grund der Untersuchung ergeben hat, zu würdigen und nach dem Ergebnis dieser Würdigung ein Entscheid zu treffen, der den Streit erledigt. Der Entscheid ist Sache der kantonalen Rekurskommission, an welche die Angelegenheit zurückzuweisen ist. Die Rekurskommission wird darüber befinden, ob sie dem Steuerpflichtigen Gelegenheit geben will, den ihm früher gemachten Auflagen noch nachzukommen und überhaupt den Sachverhalt auch sonst restlos abzuklären...

42. Urteil vom 3. Dezember 1943 i. S. eidg. Steuerverwaltung gegen St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G. und Wehropfer-Rekurskommission des Kantons St. Gallen.

Wehropfer: Die in Art. 12, Abs. 1 WOB für Staatsanstalten und Staatsbetriebe allgemein vorgesehene Steuerbefreiung erstreckt sich nicht auf Aktiengesellschaften, die vom Bund oder von Kantonen errichtet und in Form privatrechtlicher Unternehmungen geführt werden.

Sacrifice pour la défense nationale: L'exonération accordée, d'une manière générale, par l'art. 12 ch. 1 ASN aux établissements et entreprises d'Etat ne s'étend pas aux sociétés anonymes fondées par la Confédération ou les cantons et exploitées en la forme d'entreprises de droit privé.

Sacrificio per la difesa nazionale: L'esonero accordato in modo generale dall'art. 12 cifra 1 OCF pel SDN agli stabilimenti e alle aziende statali non si applica alle società anonime costituite dalla Confederazione o dai Cantoni ed amministrare sotto forma d'impresе di diritto privato.

A. — Am 28./29. August 1914 vereinbarten die Kantone St. Gallen und Appenzell A. Rh., auf den 1. Dezember 1914 unter der Firma St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke eine Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in St. Gallen und einer Zweigniederlassung in Herisau zu gründen, welche das Elektrizitätswerk St. Gallen in St. Gallen, das Elektrizitätswerk Kubel in Herisau und die st. gallischen Binnenkanalwerke nach im Vertrag im einzelnen festgelegten Grundsätzen und Bedingungen auf den Gründungstag übernehmen sollte (§ 1 des Vertrages). Das für die Gründung zu beschaffende Kapital wurde auf Fr. 19,500,000.— festgesetzt, wovon Fr. 8,500,000.— durch Ausgabe von Aktien und Fr. 11,000,000.— durch Obligationen gedeckt werden sollten. Von diesen Titeln hatte der Kanton St. Gallen je 86 %, der Kanton Appenzell A. Rh. je 14 % zu übernehmen. Die Vertragspartner verpflichteten sich, bei Erschöpfung des Aktien- oder Obligationenkapitals die neuen Titel im gleichen Verhältnis zu übernehmen. Weiter wurde bestimmt:

« ... Die Obligationen dürfen beliebig weiterbegeben werden. Eine Übertragung der Aktien an Dritte ist den Kantonen ... nur in folgenden Fällen gestattet:

a) Die interne Weiterbegebung unter den Aktionären selbst, sei es von Kanton zu Kanton oder zwischen den betreffenden Anstalten (gemeint sind: Staatskasse und Kantonbank) jeden Kantons unter sich. Wenn infolge einer solchen Verschiebung des Aktienbesitzes einer der beiden Kantone vorübergehend oder dauernd aufhört, Aktionär zu sein, so bleibt er im übrigen an diesen Vertrag trotzdem gebunden;

b) Die Abtretung von Pflichtaktien an die Verwaltungsräte. Bei Ablegung des Verwaltungsratsmandates sind die Pflichtaktien dem frühern Eigentümer zurückzugeben. » (§ 7).

Die Aktiengesellschaft wurde am 27. Oktober 1914 errichtet. Die ursprünglichen Statuten sind am 1. Oktober 1915 und 30. Januar 1928 abgeändert und am 2. Mai 1939 durch neue ersetzt worden. Nach diesen Statuten hat die

durch die Kantone St. Gallen und Appenzell A. Rh. gemäss Vertrag vom 28./29. August 1914 gegründete Aktiengesellschaft die im Vertrag genannten Werke auf den 1. Dezember 1914 übernommen (§§ 1 und 2). Das Grundkapital ist auf Fr. 8,500,000.— festgesetzt (§ 4). Die beteiligten Kantone dürfen ihren Aktienbesitz nicht an Dritte veräussern, die Aktien aber unter sich und an ihre fiskalischen Anstalten (Staatskasse und Kantonbank) abgeben (§ 5). Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus 9 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf Vorschlag der Regierungen der beteiligten Kantone gewählt werden, St. Gallen schlägt 7, Appenzell A. Rh. 2 Mitglieder vor (§ 18). Für jedes auf seinen Vorschlag gewähltes Mitglied hat der Kanton bei der Gesellschaft eine Aktie zu hinterlegen (§ 19). Der Verwaltungsratsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern des Verwaltungsrates, von denen 2 dem Kanton St. Gallen, eines dem Kanton Appenzell A. Rh. angehören sollen (§ 23). Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Stimmenmehrheit, Beschlüsse des Ausschusses einstimmig gefasst. Alle Geschäfte, über die sich der Ausschuss nicht einigen kann, gehen an den Verwaltungsrat über (§§ 22, Abs. 2; 23). Die Jahresrechnung wird jeweilen auf den 30. November abgeschlossen (§ 26). Von dem nach Abzug aller Unkosten und den gesetzlichen Einlagen in den ordentlichen Reservefonds verbleibenden Reingewinn wird eine ordentliche Dividende bis zu 4 ½ % des Aktienkapitals ausgerichtet. Der Rest steht zur Verfügung der Generalversammlung (§ 27). Der Reservefonds darf nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden (§ 28). Über den zu ihrer Verfügung stehenden Reingewinn und über die daraus gebildeten Rücklagen kann die Generalversammlung beliebig beschliessen (§ 29).

B. — Die Aktiengesellschaft St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke (im folgenden SAK) ist zum eidgenössischen Wehropfer für ein Vermögen von Fr. 22,500,000.— eingeschätzt worden. Sie hat die Wehropferpflicht unter Berufung auf Art. 12, Ziff. 1 WOB bestritten und geltend

gemacht, sie sei ein öffentlicher Betrieb der Kantone St. Gallen und Appenzell A. Rh. und falle unter die angerufene Gesetzesvorschrift. Die kantonale Wehroffizierskommission hat die Beschwerde gutgeheissen. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, die von der Rekurrentin betriebenen Kraftwerke gehörten zwar formell einer Aktiengesellschaft, wirtschaftlich betrachtet dagegen den beiden daran beteiligten Kantonen. Die personelle Organisation stehe unter dem massgebenden Einfluss der Kantone. Der Gewinn falle, soweit nicht Reserven gebildet werden, in die beiden Staatskassen. Aber auch die Reserven kommen ausschliesslich den Kantonen zugute. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes gelte als wesentlicher Grundsatz des Steuerrechtes, dass nicht die äussere zivilrechtliche Form entscheide, sondern der materielle und wirtschaftliche Inhalt der Verhältnisse. Unter diesem Gesichtspunkte aber handle es sich bei der Rekurrentin um Betriebe der Kantone St. Gallen und Appenzell A. Rh. Die Steuerfreiheit sei zu bewilligen, weil die Rekurrentin « nur als Formalgebilde für die beiden Kantone St. Gallen und Appenzell A. Rh. funktioniert, die Betriebe aber in Wirklichkeit den beiden Kantonen gehören. »

C. — Gegen diesen Entscheid hat die eidgenössische Steuerverwaltung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben und beantragt, ihn aufzuheben und die SAK für ein Vermögen von Fr. 22,500,000.— wehroffizierspflichtig zu erklären, unter Kostenfolge. Die SAK habe keinen Anspruch auf die in Art. 12, Ziff. 1 WOB vorgesehene Steuerbefreiung. Sie könne sich auf die Bestimmung schon deshalb nicht berufen, weil Art. 12, Ziff. 1 WOB nur die rechtlich nicht verselbständigten Zweige der Staatsverwaltung umfasse. Die Rekurrentin sei aber auch kein rechtsfähiger Betrieb der Kantone St. Gallen und Appenzell A. Rh., sondern die Unternehmung einer rein privatrechtlich organisierten Aktiengesellschaft. Der Vertrag, den die beiden Kantone am 28. August 1914 abgeschlossen haben, sehe nicht die Errichtung eines Staatsbetriebes, sondern die Gründung einer nach kaufmännischen Grund-

sätzen zu betreibenden Aktiengesellschaft vor, und als solche sei die SAK auch organisiert worden. Sie sei auch keine Aktiengesellschaft des kantonalen Rechtes im Sinne von Art. 763 OR (alt 613). Unrichtig sei die Annahme der Rekurskommission, dass hier die zivilrechtliche Form nach einer steuerrechtlich gebotenen « wirtschaftlichen Betrachtungsweise » unbeachtlich sei. Die äussere Gestaltung könne nur dann beiseitegeschoben werden, wenn sie der wirtschaftlichen Bedeutung der Verhältnisse nicht entspreche, was aber nicht zutrefte. Der Umstand, dass an der Aktiengesellschaft zwei Kantone beteiligt sind, mache das privatwirtschaftliche Unternehmen nicht zu einem öffentlichen Betrieb. Übrigens geniesse die Rekurrentin sogar im Kanton St. Gallen selbst nicht Steuerfreiheit.

D. — Die kantonale Wehroffizierskommission verweist auf die Begründung ihres Entscheides. Die Beschwerdegegnerin beantragt Abweisung des Rekurses, unter Kostenfolge. Nach dem Wortlaut von Art. 12, Ziff. 1 WOB seien Anstalten und Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht von der Befreiung ausgeschlossen; in der Praxis sei auch selbständigen kantonalen Anstalten Steuerbefreiung zugestanden worden. Die Beschwerdegegnerin sei ein kantonaler Betrieb im Sinne von Art. 12, Ziff. 1. Sie sei gegründet worden durch einen Staatsakt, den Vertrag der beiden Kantone. « Wenn für das formelle, endgültige Zustandekommen des staatlichen Betriebes zufolge der für denselben gewählten äusseren Form in casu auch noch die Genehmigung der Statuten und die Eintragung in das Handelsregister notwendig waren, so folgt daraus keineswegs, wie die Beschwerdeführerin es behauptet, dass es sich nicht um einen öffentlichen Betrieb, sondern um ein gewöhnliches, privates Unternehmen handle. Jene formellen Requisite sind etwas sekundäres, nebensächliches. Primär und wesentlich für das Zustandekommen und den rechtlichen Charakter der SAK sind der zwischen den Regierungen als Staatsvertrag abgeschlossene Gründungsvertrag und die durch Grossratsbeschlüsse erfolgte Genehmigung derselben. Dass die SAK de facto und de iure

als ein staatliches Unternehmen sich darstellen, ergibt sich auch aus der Botschaft des st. gallischen Regierungsrates vom 28. August 1914, wo wörtlich ausgeführt ist: « Um den St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken den staatlichen Charakter zu sichern, ist vorgesehen, das ganze Kapital, von den beiden beteiligten Kantonen beschaffen zu lassen ». Es bestand somit seitens der Gründer und Inhaber der SAK der offensichtliche und klare Wille, einen staatlichen Betrieb zu schaffen. » Darauf, ob der Kanton im Sinne von Art. 763 OR die Haftung übernehme, komme es nicht an. Dass die SAK die eidgenössische Krisenabgabe entrichtet haben und im Kanton St. Gallen die Staatssteuer bezahlen, könne kein Grund sein, sie auch zum Wehropfer anzuhalten. Die SAK seien, materiell-rechtlich und wirtschaftlich betrachtet, ein genau gleicher Betrieb wie die Elektrizitätswerke der Kantone Zürich, Schaffhausen, Aargau, Thurgau und Freiburg. Der Unterschied bestehe nur in der äusseren Form. Massgebend müsse aber der Inhalt des Verhältnisses, nicht die Form sein. Der Zweck des Gesetzes sei; bestimmte, öffentlichen Zwecken dienende Betriebe und Vermögen steuerfrei zu lassen. Das Vermögen und der Betrieb der den Kantonen St. Gallen und Appenzell A. Rh. gehörenden SAK diene den gleichen öffentlichen Zwecken, wie die den übrigen Kantonen gehörenden kantonalen Elektrizitätswerke, wobei die rechtliche Form unerheblich sei. « Weil der Gesetzgeber auf diese Rechtsform nicht abstellen wollte, wurde im Bundesratsbeschluss offenbar auch der neutrale Begriff « Betrieb » verwendet. » Es wird ein Rechtsgutachten eingelegt, das der Rekursbeklagten von Herrn alt Kantonsgerichtspräsident Dr. H. Becker in St. Gallen erstattet worden ist.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde gutgeheissen

in Erwägung :

1. — Art. 12, Ziff. 1 WOB nimmt den Bund und die Kantone sowie deren Anstalten und Betriebe vom eidgenössischen Wehropfer aus. Unter Anstalten können dabei

nur Staatsanstalten im Rechtsinne verstanden werden. Der Ausdruck « Betriebe » weist auf Gewerbebetriebe hin und bringt damit zum Ausdruck, dass der gewerbliche Charakter einer staatlichen Einrichtung (Anstalt) den Einbezug in die Steuerbefreiung nicht ausschliesst. Es mag darin ein Unterschied zu den Abgrenzungen angedeutet sein, die für die nicht staatlichen Körperschaften aufgestellt sind: Gemeinden und andere öffentlichrechtliche Körperschaften werden nur für öffentlichen Zwecken dienendes Vermögen (Art. 12, Ziff. 2), die übrigen Körperschaften und Anstalten nur für Vermögen mit einzeln im Gesetz aufgezählter Zweckbestimmung und Verwendung (Art. 12, Ziff. 3) befreit.

Diese Ordnung lässt es nicht zu, eine Aktiengesellschaft des Obligationenrechtes vom Wehropfer auszunehmen. Denn eine solche Aktiengesellschaft ist keine Staatsanstalt. Zwar kennt das schweizerische Recht Staatsanstalten mit in Aktien zerlegtem Kapital. Es stellt für sie aber besondere Erfordernisse auf, ohne die einer Unternehmung Anstaltscharakter nicht beigemessen wird (Art. 763 OR, alt 613). Er ist auf Unternehmungen beschränkt, für deren Verbindlichkeiten der Staat einsteht. Wenn ein Kanton sich für eine Unternehmung der Form der zivilrechtlichen Aktiengesellschaft bedient und die damit verbundene Beschränkung der Haftung auf das in der Unternehmung investierte Kapital in Anspruch nimmt, errichtet er keine Anstalt. Eine solche Unternehmung ist auch kein staatlicher (eidgenössischer oder kantonaler), sondern ein privatwirtschaftlicher Betrieb. Auf privatwirtschaftliche Betriebe von Bund und Kantonen erstreckt sich aber die in Art. 12, Ziff. 1 vorgesehene Steuerbefreiung nicht, soweit nicht die Vorschrift selbst etwas abweichendes anordnet.

Die Steuerbefreiung von Bund und Kantonen geht zurück auf die erste eidgenössische Kriegssteuer. Der Verfassungsartikel vom 15. April / 6. Juni 1915 (AS 1915 S. 337) bestimmt, wie der Wehropferbeschluss, dass « der Bund und die Kantone und ihre Anstalten und Betriebe »

steuerfrei sein sollen. In der Beratung im Parlament wurde ausdrücklich festgestellt, dass Betriebe, die durch Kantone in der Form von Aktiengesellschaften geführt werden, von der Steuer nicht ausgenommen sein sollen.

Als Beispiel einer solchen nicht unter die Steuerbefreiung fallenden Aktiengesellschaft wurden die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen in Schweizerhalle erwähnt, eine Aktiengesellschaft, an der ausschliesslich Kantone beteiligt sind. Die Beschränkung der Befreiung auf Staatsanstalten und -betriebe in dem in der Vorlage vorgesehenen Umfang wurde vom Berichterstatter der Kommission, Herrn Ständerat Isler, wie folgt begründet :

« An sich liegt kein rechter Grund vor, warum nur der Bürger in unserer Not und Drangsal leisten und Opfer bringen soll und warum nicht auch diejenigen Vermögensbestände, die sich in der Hand von Gemeinwesen selber befinden. Natürlich sind diese Vermögensbestände der Gemeinwesen in der Regel schon gewissen notwendigen öffentlichen Zwecken gewidmet und verfangen, und soweit das der Fall ist, kann man sie nicht besteuern. Aber soweit das nicht der Fall ist, sollen diese in öffentlicher Hand sich befindenden Güter keineswegs frei ausgehen. Das dürfen wir nicht vergessen. Und wenn die Kantone oder Gemeinden in der kommerziellen Form von Aktiengesellschaften Geschäfte betreiben, so ist nicht einzusehen, warum man ihnen Steuerfreiheit gewähren solle. » (Sten. Bull. 1915 StR S. 54).

Danach ist die Befreiung auf Staatsbetriebe (Anstalten im Rechtsinn) beschränkt. Die Bestimmung ist in den BB betr. die eidg. Kriegssteuer, vom 22. Dezember 1915, aufgenommen worden (Art. 3, lit. a) und der Bundesrat hat sie in der Vollziehungsverordnung, gestützt auf die parlamentarische Beratung über den Verfassungsartikel, wie folgt erläutert :

« Als Anstalten und Betriebe des Bundes und der Kantone, denen Steuerfreiheit zukommt, gelten auch wirtschaftliche Unternehmungen, wie Wasserversorgungen, Kraft- und Beleuchtungsanlagen, Geldinstitute und dergleichen. — Handelt es sich jedoch um Unternehmungen, an denen Kantone nur mit Aktien oder Anteilscheinen beteiligt sind, so ist lediglich ihre Kapitalbeteiligung, nicht aber auch die Aktiengesellschaft oder die Genossenschaft steuerfrei. » (Art. 49, Abs. 1 und 2).

Seither ist in allen Erlassen über Kriegs- und Krisensteuern, wie im ersten Kriegssteuerbeschluss, die Steuerfreiheit für Bund, Kantone und ihre « Anstalten und Be-

triebe » angeordnet worden. Ein Grund für die Annahme, dass die Vorschrift anders zu verstehen sei als so, wie der Berichterstatter der ständerätlichen Kommission es bei ihrer Einführung in die Steuergesetzgebung des Bundes dargelegt hatte, besteht nicht. Die Auslegung entspricht übrigens dem Wortlaut.

2. — Die SAK ist eine zivilrechtliche Aktiengesellschaft, nicht eine Staatsanstalt oder ein Staatsbetrieb im Sinne von Art. 12, Ziff. 1 WOB. Sie hat daher keinen Anspruch auf Befreiung vom eidgenössischen Wehropfer. Dass an ihr lediglich die beiden Kantone beteiligt sind, die sie errichtet haben, und jede Abtretung von Beteiligungen an Dritte vertraglich und statutarisch ausgeschlossen ist, steht der Besteuerung nicht entgegen. Nach der Auslegung, die der Steuerbefreiungsklausel gleich von Anfang an beigelegt wurde, haben Aktiengesellschaften auch dann nicht Anspruch, in die für Bund und Kantone angeordnete Steuerbefreiung einbezogen zu werden, wenn die Aktien ausschliesslich im Besitze des Staates sind, die Unternehmung also, wirtschaftlich betrachtet, als die des Staates angesehen werden kann.

Das Bundesgericht hat nie, besonders auch nicht in dem von der Rekurskommission angerufenen Entscheid (BGE 59 I S. 276) allgemein erklärt, dass in Steuersachen nicht die zivilrechtliche Form, sondern der wirtschaftliche Inhalt der Verhältnisse massgebend sei ; es hat vielmehr gerade in jenem Urteil auf die zivilrechtliche Form abgestellt (S. 283 : « S'il est un domaine, en effet, où le droit civil peut servir à l'interprétation du droit fiscal, c'est surtout lorsqu'il s'agit de fixer les caractères de la personne morale » ; S. 287 : « il faut donc considérer la recourante et l'« Itag » comme deux sujets fiscaux distincts »). Es kann allerdings Fälle geben, in denen es sich rechtfertigt, die rechtliche Betrachtungsweise zu gunsten von wirtschaftlichen Lösungen zurücktreten zu lassen. In dem angerufenen Entscheid ist davon die Rede, es ist darin aber auch dargelegt, dass einem solchen Vorgehen enge Grenzen gezogen sind (vgl. z. B. S. 283). Die Stellungnahme der

Rekurskommission ist hierüber hinweggegangen und hat in unzulässiger Verallgemeinerung eine Ausnahme als Regel charakterisiert. Nach den Feststellungen, die schon bei Erlass des Verfassungsartikels zur Kriegssteuer von 1915 gemacht worden sind, ist die Befreiung des Bundes und der Kantone auf Staatsanstalten und Staatsbetriebe beschränkt und eine ausdehnende Anwendung auf Aktiengesellschaften, an denen Bund oder Kantone beteiligt sind, ausgeschlossen. Die wirtschaftlichen Überlegungen, mit denen versucht wird, die Ausdehnung zu begründen, sind durch die hiervor wiedergegebene Äusserung des Kommissionsreferenten im Ständerat widerlegt.

Es ist auch nicht richtig, dass, wie im Verfahren vor Bundesgericht behauptet worden ist, bei den SAK zu der Rechtsform der Aktiengesellschaft gegriffen werden musste, weil eine Möglichkeit, die Unternehmung als Staatsanstalt zu organisieren, nicht bestanden hätte (Art. 613 alt OR; Botschaft des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 17. April 1928 betreffend die Sicherung des der Verfassung entsprechenden Einflusses des Grossen Rates auf die Geschäftsführung der vom Kanton oder mit kantonaler Beteiligung betriebenen Unternehmungen, Amtsblatt 1928 S. 363). Die privatrechtliche Form wurde gewählt aus Zweckmässigkeitsgründen, weil man von der Organisation der Unternehmung auf dem Boden des Privatrechts Vorteile erwartete. Man war sich dabei bewusst, dass mit dieser Wahl auch der Verzicht auf die Steuerfreiheit verbunden war, die den als Staatsanstalten organisierten Unternehmungen zukommt. « Als Staatsanstalt wären die SAK steuerfrei, wie die Elektrizitätswerke der Kantone Zürich, Schaffhausen, Aargau und Thurgau es sind. Sie blieben daher von wesentlichen jährlichen Abgaben verschont und könnten die entsprechenden Beträge der Elektrizitätswirtschaft dienstbar machen. Als Aktiengesellschaft dagegen sind sie, wie jedes private Aktien-Unternehmen, steuerpflichtig. » (ELSER: 25 Jahre St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G., 1914-1939, S. 86). Dass von der Wahl der Betriebsform auch Abgabepflicht oder

Abgabefreiheit der Unternehmung abhing, war schon in der Botschaft des Regierungsrates vom 28. August 1914 zum Ausdruck gekommen, mit der der interkantonale Vertrag über die Gründung der SAK dem Grossen Rat des Kantons St. Gallen zur Genehmigung vorgelegt wurde. Darin wird ausgeführt, dass die st. gallischen Binnenkanalwerke, die bisher als Staatsbetriebe geführt worden (S. 6 der Botschaft) und als solche abgabefrei gewesen waren, mit ihrem Übergang an die Aktiengesellschaft SAK wasserzinspflichtig werden (S. 6). Der « staatliche Charakter » der SAK (S. 7 der Botschaft), auf den sich die SAK heute berufen, führte also nicht einmal dazu, im Kanton selbst eine bisher gewährte Abgabefreiheit zu erhalten. Die Stellungnahme der kantonalen Rekurskommission und der SAK widerspricht also der Haltung, die die gesetzgebenden und vollziehenden Behörden des Kantons St. Gallen und die massgebenden Organe der SAK selbst (Dr. Elser ist Direktor der SAK und hat die angeführte Gedenkschrift im Auftrage des Verwaltungsrates verfasst) für das kantonale Recht von jeher als selbstverständlich angesehen hatten. Auf dem Boden des eidgenössischen Rechtes wäre sie nur möglich auf Grund einer vom Wortlaut der massgebenden Vorschrift sich entfernenden, ausdehnenden Auslegung, zu der aber nach dem Gesagten kein Anlass besteht. Sie würde zu einem Ergebnis führen, das der eidgenössische Gesetzgeber offensichtlich ablehnen wollte.

II. REGISTERSACHEN

REGISTRES

43. Arrêt de la II^e Section civile du 16 septembre 1943 en la cause Manetta contre Conseil d'Etat du canton de Vaud.

Opposition à la reconnaissance d'un enfant (art. 305 CC).

1. L'officier d'état civil saisi d'une opposition à la reconnaissance d'un enfant est compétent pour examiner si l'opposant est dans le délai de trois mois prévu par l'art. 305 al. 1 CC.